

Weise angebrachten Siegel angehören, bleibt zum mindesten fraglich¹.

Die Frage der Authenticität des Diploms kann demnach nur noch durch die Prüfung des Dictats entschieden werden. Nun besitzen wir unter den älteren Kaiserurkunden für S. Blasien zwei mit dem DO II. 297 fast gleichlautende Stücke: ein DH IV. St. 2670 und ein DH V. St. 3185. Beide sind zweifellos Originale und geben sich unter ausdrücklicher Berufung auf eine Verleihung 'Ottonis imperatoris' als Bestätigung derselben zu erkennen.

Hieraus sowie aus der Schriftnachzeichnung und dem vor der späteren Verfälschung durchaus tadellosen Protokoll geht ja allerdings unzweifelhaft hervor, dass das Kloster sich vielleicht noch zur Zeit der Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. im Besitz eines von HD geschriebenen und am 5. Juni 983 zu Verona ausgestellten echten Diploms befunden hat, dem auch das noch vorhandene echte Siegel angehört haben wird.

Aus der zweimaligen, bereits durch die verfälschten Daten beeinflussten Erwähnung in den vor der Mitte des 12. Jh. geschriebenen Annales S. Blasii², sowie aus der

1) Dümgé, Regg. Bad. S. 11 bestreitet geradezu die Möglichkeit, dass die vorhandenen Reste jemals auf der Urkunde befestigt gewesen sein könnten. Inwieweit dies begründet ist, kann ich, ohne das Siegel gesehen zu haben, nicht entscheiden, vielleicht ist eine derartige Entscheidung aus den Resten auch gar nicht mehr möglich. Dass einmal ein Siegel am Diplom befestigt war, erscheint sicher, unwahrscheinlich ist aber — und darauf kommt es in der Hauptsache hinaus —, dass es jemals in der Kanzlei authentisch aufgedrückt worden ist.

Einige Bemerkungen zum Text der Ausgabe mögen hier nachgetragen werden. Die Annahme der Correctur in 'Vverenbrestestvilla' ist unbegründet, hier ist genau so wie in 'Slöchse' ein 'v' über das 'o' geschrieben, wie das auch durch die Schreibung des Originals DH V. St. 3185 bestätigt wird. Die in den Daten vorgenommenen Correcturen geben ferner meines Erachtens keinen begründeten Anhalt, für die Königs- und Kaiserjahre des ursprünglichen Textes Zahlen anzunehmen, die um eine Einheit grösser sind als die in den gleichzeitigen DD. 293—96. Die dazu verleitenden, heute sichtbaren Reste gehören vielmehr erst der Verfälschung an, die ebenfalls nicht zutreffend verzeichnet ist, sondern aus der Erwähnung in den Ann. S. Blasii corrigiert werden muss. 2) In der noch in S. Blasien hergestellten Ausführung reichen sie bis 1143 (vgl. Bresslau in N. A. XXVII, 130 ff.). In ihnen werden folgende für S. Blasien gegebene Diplome genannt (MG. SS. XVII, 275 ff.):

963. Hoc anno datum est edictum Ottonis anno regni eius XXVII, imperii autem II, indictione VI, actum Verone nonis iunii (= DO II. 297!).

1123. Edictum Heinrichi quarti imperatoris datum Spire, indictione I, V kalend. ianuarii (= DH V. St. 3185).

1126. Datum est edictum a Lothario III., regni eius primo (= DL III. St. 3231/2).